

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Die ehemaligen Kammergüter in den Ämtern Cloppenburg
und Friesoythe**

Pagenstert, Clemens

Vechta, 1912

V. B. Schnelten.

urn:nbn:de:gbv:45:1-6687

welcher die Erbstelle bewohnte, mußte zum Erbgew. 24 T. bezahlen; der Inhaber des anderen Theils sollte auf freiem Grunde wohnen und mußte für den Erbgew. 20 T. geben. Die Lasten wurden zu gleichen Theilen auf beide verteilt. 1800 wurden für Joh. Gerb Lewes und Maria Wanke, zugleich auch für Joh. Schnieder und Anna Maria Windhaus zusammen 16 T. für Gew. und Auff. festgesetzt. Die Ablösung der gutherrl. Gefälle vollzog sich 1844 für beide Stellen in gleicher Weise. Für die aufgehobenen Rechte auf Gew., Auff., Heimfall, Holz und Fuhrpflicht mußte jeder eine jährliche Rente von 2 T. 54 Gr., für $\frac{1}{8}$ Mairind 36 Gr., für $\frac{1}{2}$ fettes Schw. 4 T. 18 Gr., für $\frac{1}{2}$ Widder 12 Gr., für $\frac{1}{2}$ Huhn 3 Gr., für 15 Eier 5 Gr. jährl. Rente übernehmen.

41. Halberbe Meyer in Birslag, eigenhörig. Größe im 16. Jahrh.: $9\frac{1}{2}$ Mlt. 1 Sch. Ag. S., 4 Sch. Haf. S. Acker, 1 Mlt. 9 Sch. Dreschland, Grasland von 4 F. H., Berechtigung im Birslager Holz (Maß für 6 Schw.) zusammen mit dem Drost in Cloppenburg, beim Hause Maß für 3 Schw., Kohlgarten von 4 Sch. L. S. Lasten am Amth.: Pacht 3 Mlt. Ag. und 3 Mlt. Haf., 1 Feistschw., 2 Hühner und Wagentdienst mit 2 Pf., seit dem 17. Jahrh. 4 F. D. Th. oder 1 T., 2 F. R. Th. oder 36 Gr., 2 Tage Pf., 1 T. Dienstgeld und 40 Eier.

An Gewinn- und Auffahrtsgeldern wurden gezahlt: 1744 26 T., 1769 20 T., 1825 dieselbe Summe von Wessel Meyer und Maria Niemann. 1844 übernahm Heinrich Wessel Meyer für die aufgehobenen Rechte auf Gew., Auff., Freikauf, Sterbfall, Gesindezwangsdienst, Holz und Heimfall eine jährliche Rente von 8 T. 48 Gr., für 1 Schw. eine jährliche Rente von 8 T., für 2 Hühner 12 Gr., für 40 Eier $13\frac{1}{2}$ Gr. jährl. Rente.

V. B. Schnelten.

42. Halberbe Wanke, eigenhörig. Stand der Stelle im 16. Jahrh.: Ackerland 10 Mlt. 1 Sch. Ag. S., die theils mit Ag., theils mit Haf. besät werden, theils zur Schaf- und Kuhweide gedrescht liegen bleiben, Garten beim Hause 2 Sch. L. S. und 2 Sch. Gersten S., Grasland von 2 F. H., Holz beim Hause wenig vorhanden, Berechtigung in der Schneltener Mark zur Heide und Weide. Lasten am Amth.: Wagentdienst mit 2 Pf., 8 schw. Schill. Herbstsch., 4 schw. Schill. Maisch., 3 Widder, 1 Magereschw., 2 Hühner, 1 Sch. Richtrg. Später kamen

noch hinzu: 40 Eier, 6 Sch. Haf., 54 Gr. Dienstgeld, 4 F. D. Th. oder 1 T., 2 F. R. Th. oder 36 Gr.

Um 1560 heiratete Gerb Wanke eine freie Person Bücke, Tochter des Johann zu Schnelten. Es wurde ihr gestattet, daß sie mit ihren Kindern frei bleiben, daß aber dasjenige Kind, welches demnächst die Stelle annehme, wieder der Landesherrschaft eigenhörig sein sollte. Um 1665 finden wir einen Brun Wanke, um 1700 einen Johann Wanke auf der Stelle. Letzterer wirschaftete nicht gut, so daß nach seinem Tode der Auerbe Albert auf die Stelle verzichtete zu gunsten der ältesten Schwester Anna Christina, die einen Bernke Sommer aus Elsten heiratete. Da aber die Kammer Bedenken trug, diese jungen Leute zum Gew. zuzulassen, wurde ihnen 1728 die Stelle auf 12 Jahre gegen einen Weinkauf von 12 T. pachtweise überlassen. Dasselbe geschah auch von 1740—1752, von 1752—1764, von 1764—1776. Dabei mußten die Zeller alle Lasten und Schatzungen prästieren. Um 1778 geriet das Vermögen des Zellers beim weltlichen Gerichte in Diskussion, die Hälfte der Ländereien hatten die Kreditoren statt der Zinsen in Benutzung. 1789 berichtet der Rentmeister Mulert, daß die 12 Jahre Pacht verstrichen seien, daß das sämtliche peculium vom Hofgericht verkauft gewesen, und da der jetzige Kolon sich ein neues angeschafft habe, so bitte dieser, daß ihm auf fernere 12 Jahre die Stelle für 6 T. belassen werde. Die Bitte wurde genehmigt, und 1802 wurde das Erbe dem Sohne Johann Bernd und dessen Frau Maria Abelsheid Sommer auf weitere 12 Jahre gegen einen Weinkauf von 8 T. heuerweise wieder ausgegeben. 1839 kam der Sohn Johann Heinrich um den Gewinn der Stelle, die er als höfhörig bezeichnete, ein. Das Amt, dem die nötigen Unterlagen zur Beurteilung der früheren Verhältnisse fehlten, ließ daraufhin die Stelle zur Bestimmung der Gewinnsumme abschätzen, bis die Kammer in Oldenburg den Irrtum aufdeckte und konstatierte, daß die Stelle nicht höfhörig, sondern eigenhörig sei, daß aber die Wehrfester schon lange Zeit hindurch nur als Zeitpächter den Hof bewirtschaftet hatten, dieser somit der Landesherrschaft längst heimgefallen war. Der alte Zeller Joh. Bernd, 1839 hierüber vernommen, erklärte, seine das Erbe betreffenden Papiere seien bei dem Brande des Erbhauses 1818 verbrannt, er habe immer geglaubt, daß er die Stelle gewonnen habe, er habe die Stelle verbessert, ein neues Erbhaus gebaut, für 400 T. Grundstücke angekauft u. s. w. Den Vorschlag des Amtes, den Zeller Wanke noch jetzt als höfhörigen

Wehrfester anzuerkennen, fand die Kammer sehr auffallend, gab aber den Rat, beim landesherrl. Kabinet wegen des Eigentumsrechtes vorstellig zu werden. Daraufhin wurde 1840 zwischen Johann Heinrich Wanke und der Regierung ein Kontrakt geschlossen, nach dem ersterem die Stelle unter folgenden Bedingungen zum Eigentum überlassen wurde:

a) Wanke mußte an die Landesherrschaft außer den Landes- und Communalabgaben und Lasten und außer den bisherigen gutscherrl. und sonstigen Lasten einen jährl. Canon von 4 Mt. Ag. Clopp. M.,

b) für die unbestimmten Gefälle: Gew., Auff., Sterbfall, Gesindepflicht, Freikauf, Heimfall und Holzberechtigung einen jährl. Canon von 8 T.,

c) für das Magerschw., 3 Widder, 2 Hühner, 40 Eier und Kammeralfuhrpflicht einen Canon von 6 T. 48 Gr. übernehmen.

43. Halberbe Bigge, eigenhörig. 1574 waren an Ländereien vorhanden 11 Mt. 2 Sch. Ag. S., Garten von 1 $\frac{1}{2}$ Sch. L. S., Wiese von 1 F. H., Weide für 2 Kühe, Mast beim Hause für 1 Schw. Die Stelle war berechtigt in der Schneltener Mark zur Heide und Weide und hatte folgende Lasten: Am Amtsh. Herbstsch. 9 schw. Schill., Maisch. 7 schw. Schill., 1 Magerschw., 2 Hühner, 1 Sch. Richtg. und Wagentdienst mit 2 Pf. Dazu kamen im Verlaufe des 17. und 18. Jahrh. 40 Eier, 6 Sch. Haf., 4 F. D. Th. oder 1 T., 2 F. R. Th. oder 36 Gr., 2 Tage Pf., 54 Gr. Dienstgeld.

Die Stelle ist in 2 gleiche Theile geteilt, in Bigge Menschen und Bigge Talken. Wann die Teilung stattgefunden hat, läßt sich mit Sicherheit nicht mehr feststellen, nach der Ansicht des Amtmanns von Schüttorff zwischen 1632 und 1727. Beide Theile übernahmen je zur Hälfte die Lasten der Stelle. Das Hörigkeitsverhältnis, ob hofhörig oder eigenhörig, war lange strittig. 1843 nötigte die Regierung die Besitzer beider Stellen anzuerkennen, daß ihre Stellen eigenhörig gewesen seien, daß dieses Verhältnis jedoch in letzter Zeit etwas laxer gewesen sei.

a) Bigge Menschen. 1728 heiratete die Auerbin Anna einen Lukas Rücken aus Nieholte; weil dieser aber sich zum Erbe nicht qualifizierte, trug die Kammer Bedenken, ihn zum Gewinn zuzulassen. Deshalb wurde ihm die Stelle nur auf 12 Jahre gegen Zahlung eines Weinkaufs von 6 T. überlassen. Dieses wurde 1740 wiederholt, dagegen wurde 1746 dem Sohne Werneke und seiner Frau Margarethe

von Hammel das Erbe ad interim für 16 T. nach Hörigkeitsrechten übergeben, „bis derowegen des vigore des Lagerbucheß darauf haftenden Eigentums die Sache erörtert sein wird.“ Von den 3 hinterlassenen Töchtern folgte im Kolonate die 2. Tochter Anna Maria mit ihrem Manne Herm. Heinr. Büter. Ein Prozeß, den Büter mit dem Ehemann der ältesten Schwester seiner Frau wegen der Menschen Stelle hatte, wurde vergleichsweise durch Überlassung verschiedener Grundstücke und Auszahlung von Geldern beigelegt. Von den beiden Kindern des Büter kam die Tochter durch Heirat auf die Bischofs Stelle in Suhle. Der Sohn Tobias, der die Menschen Stelle erben sollte, fand mit seinem Gesuche um den Erbgew. 1841 Schwierigkeiten, da er den Beweis nicht bringen konnte, daß sein Vater die Stelle auch gewonnen und mußte deshalb noch nachträglich für seine Eltern, und dann für sich und seine Frau Helene Maria Meyer 35 T. für Gew. und Auff. zahlen. 1843 übernahm er für die aufgehobenen Rechte auf Gew., Auff., Heimfall, Fuhrpflicht und Holz eine jährliche Rente von 3 T. 18 Gr., für das zugestandene Recht auf Sterbfall, Freikauf und Gesindezwangsdienst 1 T. jährlicher Rente. Die Naturalprästationen: $\frac{1}{2}$ Magerchw., 1 Huhn und 20 Eier wurden in eine feste Geldrente von 1 T. 18 Gr. verwandelt.

b) Bigge Talken. 1742 war die Stelle in denkbar schlechtestem Zustande. Die Ländereien waren verwüstet, die Frechten lagen darnieder, der Wirt war ein alter ungesunder Mann, die Frau erblindet, Pacht und Schatzungen rückständig. 1787 ist die Stelle durch Mißwachs und Viehseuche ganz in Nachteil geraten. Der zum Gewinn zugelassene, noch unverheiratete Heinrich Bigge wollte das Erbe seinem Bruder Tobias überlassen, die Kammer wollte aber diesen nicht eher zum Gew. zulassen, als bis der Bruder Heinrich förmlich Abstand geleistet hatte. Dies unterblieb, und Tobias starb um 1791 mit Hinterlassung eines Sohnes Herm. Wessel und 2 Töchter, ohne gewonnen zu haben. Die hinterlassene Witwe, geb. Gesina Hake, heiratete in 2. Ehe einen Joh. Gerd Gertken aus Aneheim, der 1792 mit seiner Frau, nachdem der eigentliche Besitzer Heinrich Bigge förmlich Abstand geleistet, auf Maljahre bis zur Großjährigkeit des Sohnes 1. Ehe zugelassen wurde. Dieser, Herm. Wessel, starb schon 1793. Als sich 1832 der älteste Sohn 2. Ehe Gerd Heinrich um die Stelle bewarb, bot der Umstand eine Schwierigkeit, daß die Eltern 1792 nur auf Maljahre zugelassen waren, somit von dem Tage an, wo die Großjährigkeit des Sohnes

1. Ehe eingetreten wäre, kein Recht mehr auf die Stelle hatten. Da jedoch die 2 hinterlassenen Töchter des Tobias Pigge auch ihre Zustimmung zu der Übertragung auf den ältesten Sohn 2. Ehe erteilten, trug die Kammer kein Bedenken, den Gerd Heinr. Gertken zum Erbe zuzulassen; nur mußte noch nachträglich der Gew. für die alten Wehrfester erteilt werden, der dann zugleich mit dem neuen Gew. für Gerd Heinr. Gertken und Helene Margarethe Suter auf die Gesamtsumme von 20 T. festgesetzt wurde. Die Ablösung wurde 1843 in derselben Weise vollzogen wie bei Pigge Menschen.

VI. B. Suhle.

44. Ganzerbe Otten s. Otto Brand, hofhörig. Die Stelle bestand urspr. aus einem freien und einem dem Landesherrn hofhörigen Teile, aber schon im 16. Jahrh. wußte man nicht mehr die freien von den hörigen Ländereien zu unterscheiden. Nur von einem Kampe wollte 1574 Otto Brand wissen, daß er zu dem freien Teile gehöre. Die ganze Stelle umfaßte im 16. Jahrh. $9\frac{1}{2}$ Mlt. Ag. S. Ländereien, die teils mit Ag., teils mit Haf. besät wurden, ferner eine Kuhweide für 5 Kühe, Garten für $2\frac{1}{2}$ Sch. L. S., Mast für 3 Schw., Berechtigung in der Suhler Markt sowohl von seiten des freien als des hörigen Teils. Die Ländereien waren zehntpflichtig an Wert von Bangen gewesen, der Zehnte war aber 1566 abgelöst. An Lasten hafteten an der Stelle: Am Amth. Cloppenburg 8 schw. Schill. Herbstsch., 4 schw. Schill. Maisch., 1 Magerchw., 3 Widder, 2 Hühner, Wagensdienst mit 2 Pf., wozu dann hinzukamen 40 Eier, 54 Gr. Dienstgeld, 4 F. D. Jh. oder 1 T., 2 F. R. Jh. oder 36 Gr., 2 Tage Pf.

1665 wirtschaftete nach dem Tode der alten Kolonen eine Tochter Bücke mit ihrem Manne und einer Schwester auf dem damals heruntergekommenen Hofe. 1788 übernahmen ihn Heinrich Otten und Angela Menken, die 1799 nach dem Tode ihres Mannes einen Joh. Gerd Wichmann auf die Stelle nahm; 1812 folgten Joh. Herm. Otten und Margaretha Möller. Für alle diese Wehrfester waren keine Gewinn- und Aufahrtsgelder gezahlt worden, wenigstens konnte die Witwe Margarethe geb. Möller 1843, als es sich um die Ablösung der Stelle handelte, keinen Beweis dafür liefern und mußte wegen der gedachten Gewinnfälle noch 165 T. nachbezahlen. Für die aufgehobenen Rechte auf Gew. und Auf., Holz, Heimfall und Fuhrpflicht übernahm sie als Reallast eine jährliche Rente von 6 T. 48 Gr. Die Naturalprästationen: